

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

14. März 2014

Nr. 5

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13. Dezember 2011 .....39

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2014 .....39

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2014 .....40  
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Altenmedingen .....41

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 2 vom 31. Januar 2014 (43. Jahrgang, Seite 33) wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13. Dezember 2011 fehlerbehaftet verkündet. Daher wird die vorgenannte Satzung nunmehr erneut mit dem vom Kreistag am 17. Dezember 2013 beschlossenen Inhalt verkündet.

#### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13. Dezember 2011

##### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages, des Kreis Ausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe und des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen im Internet im „Kreistags- und Bürgerinformationssystem des Landkreises Uelzen“ sowie darüber hinaus Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“;“
- § 8 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.“

- § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„Eine Verkündung bzw. Bekanntmachung unterbleibt, soweit dieser gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

##### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, der 17. Dezember 2013

LANDKREIS UELZEN  
gez. Dr. Blume  
Landrat

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	56.099.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	54.807.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

## 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.253.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.894.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.376.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.025.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	426.000 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v.H.
2. Gewerbesteuer	415 v.H.

Uelzen, den 16. Dezember 2013

STADT UELZEN  
(Otto Lukat)  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Stadt Uelzen während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 3. März 2014

STADT UELZEN  
(Otto Lukat)  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.914.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.730.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

## 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.274.300,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	4.138.700,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.584.300,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.128.700,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	490.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	825.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.000,00 €

#### B. Der Haushaltsplan 2014 für den Abwasserbetrieb wird

##### 1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.114.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.209.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.075.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.169.000,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.000,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	10.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	100.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	144.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	282.000,00 €

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 144.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

### § 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 32 % der Steuerkraftzahl festgesetzt.

Rosche, den 22. November 2013  
(H. Rätzmann)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2013) am 17. Februar 2014 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Rosche, den 27. Februar 2014  
H. Rätzmann  
Samtgemeindebürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Altenmedingen

Der Rat der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Süd-Ost“ (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Textform für die Bebauung an der Straße „Zum Dorn“ und am „Maschweg“) beschlossen.

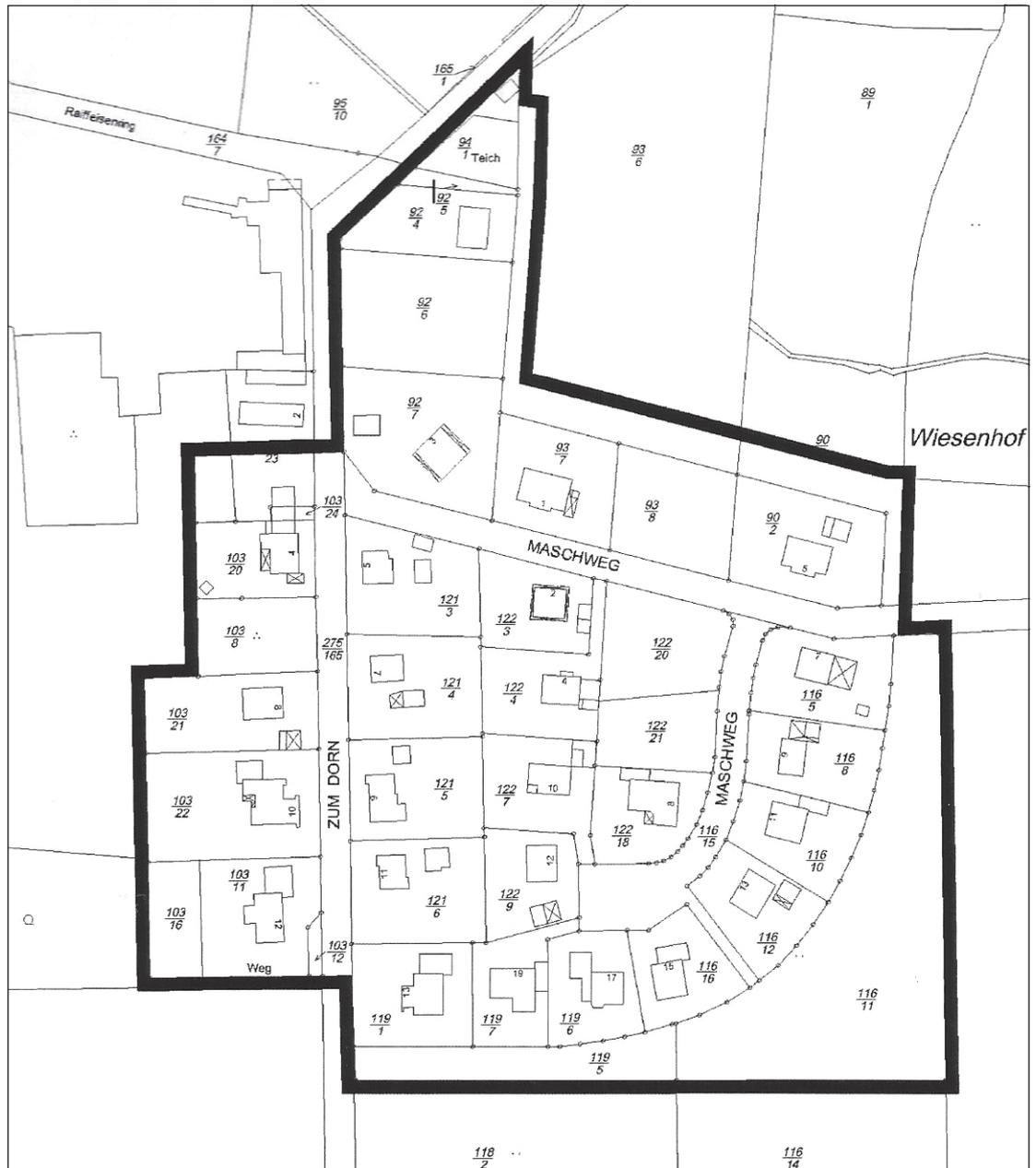
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan (M 1:2000) durch die dicke schwarze Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der dazu gehörigen Begründung liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro in Altenmedingen, Hauptstraße 1A in 29575 Altenmedingen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenmedingen unter Darlegung des die

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süd-Ost“. Er ist in dem folgenden Lageplan (M. 1:2000), der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine dicke schwarze Linie kenntlich gemacht.



Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Altenmedingen, 27. Februar 2014

*GEMEINDE ALTENMEDINGEN*  
*gez. Werner Marquard*  
*Bürgermeister*